

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dienstordnung für die Amtsgefängnisse des Landes

Baden

Karlsruhe, 1852

Hausordnung für die Gefangenen in den Amtsgefängnissen

[urn:nbn:de:bsz:31-13554](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13554)

Hausordnung

für die

Gefangenen in den Amtsgefängnissen.

§. 1.

Der Gefangene muß dem Vorstande, den Beamten des Hauses und den Aufsehern die gebührende Achtung bezeigen und ihren Weisungen gehorchen.

Er muß sich zu jeder Zeit und an jedem Orte still und bescheiden betragen und alles Schreiens, Singens, überhaupt jedes Lärmens enthalten.

Mit andern Gefangenen darf er weder sprechen, noch ihnen durch Briefe, Geberden, Blicke, Klopfen oder auf andere Weise Mittheilungen machen.

Auch mit den Aufsehern darf er nichts sprechen, als was nothwendig ist.

Heimliche Mittheilungen, Spotten, Necken, das Erzählen von Verbrechen ist durchaus untersagt.

§. 2.

Der Gefangene darf in den der Arbeit nicht gewidmeten Stunden wöchentlich einmal Briefe schreiben, welche er dem ersten Aufseher offen zu übergeben hat.

§. 3.

Kein Gefangener darf während der Arbeit den ihm angewiesenen Platz ohne Erlaubniß verlassen.

§. 4.

Das Tabakrauchen, der Genuß von Branntwein und jedes Spiel ist durchaus untersagt, ebenso der Besitz von Geld und allen Gegenständen, die nicht von den Aufsehern gegeben oder zugelassen wurden, jeder Handel, das Geschenkgeben und Geschenkm-pfangen.

Was ein Gefangener unerlaubter Weise besitzt, wird in Beschlag genommen.

§. 5.

Der Gefangene muß seinen Körper, seine Kleidung und sein Bett rein halten, Kleidung, Bett, Arbeitsstoffe und Werkzeuge sorgsam und vorsichtig behandeln, sich vor boshaften und muthwilligen Beschädigungen, sowie vor Beschädigung aus Unachtsamkeit hüten.

Beschädigungen solcher Art müssen ersetzt werden.

§. 6.

Der Gefangene muß an Werktagen im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr, an Sonn- und Festtagen im Sommer um 5 $\frac{1}{2}$, im Winter um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr auf das Zeichen mit der Glocke aufstehen, sich an- kleiden, waschen, sodann das Bett machen, die Zelle auskehren, die Gefäße reinigen.

Hinsichtlich der Gefangenen, welche nach dem Er- kenntnisse beschäftigt werden müssen, ist für Frühstück

und Reinigung der Zelle eine halbe Stunde, für Bewegung im Freien Morgens und Nachmittags je eine halbe Stunde, für Mittagessen eine Stunde, die übrige Tageszeit für Arbeit bestimmt.

Israeliten werden am Sabbath und den fünf höchsten Festen von der Arbeit entbunden, wogegen sie verpflichtet sind, an christlichen Sonn- und Feiertagen die zugetheilte Arbeit, namentlich die Hausgeschäfte zu besorgen.

§. 7.

Jeder Gefangene muß sein ihm zugewiesenes Tagewerk verrichten und kann zu Hausgeschäften angewiesen werden.

Keiner kann die ihm zugetheilte Arbeit durch einen Andern verrichten lassen.

§. 8.

Gefangene, welche erkranken, haben dieß dem Aufseher anzuzeigen, damit derselbe ihnen ärztlichen Beistand verschafft. — Sie werden, wenn dies nothwendig ist, in das Krankenzimmer gebracht, in welchem die in §. 1 bis 3 vorgeschriebene Stille und Ordnung ebenfalls beobachtet werden muß.

§. 9.

Wünscht ein Gefangener den Vorstand zu sprechen, um Bitten oder Beschwerden vorzutragen oder Rath zu erhalten, so läßt er sich bei ihm durch den Aufseher melden.

Es ist verboten, Mitgefangene zu Klagen und Beschwerden aufzufordern, im Namen derselben Klagen

vorzutragen, oder Tadel über die Angestellten oder deren Anordnungen, oder über die Speisen vor andern Gefangenen auszusprechen.

§. 10.

Jede Störung der Hausordnung, jede Entweichung oder Entweichungsversuch wird auf angemessene Weise bestraft.

Die Hausstrafen sind: Entziehung von Bequemlichkeiten und Vergünstigungen, Dunkelarrest, Hungerkost oder Beschränkung in der Kost, Entziehung der Betten.

Gefangene, welche sich gemeiner Vergehen schuldig machen, werden nach den Landesgesetzen bestraft.

Gegen Gefangene, welche zu entweichen suchen, oder sich gewaltthätig widersetzen, oder gewaltthätige Angriffe machen, haben die Aufseher ihre Waffen anzuwenden.

Karlsruhe, den 13. August 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten:

Weizel.

vdt. Turbau.